

UMWELT

Voraussetzungen für die Bildung von Forstrevieren und die Wahl der Revierförsterinnen und Revierförster

Richtlinien der Abteilung Wald vom 1. Januar 2019

Inhalt

1	Bildung der Forstreviere und Wahl der Revierförsterinnen und Revierförster	3
2	Aufgabe der politischen Gemeinde (des Gemeinderats)	3
3	Vorgehen für die Revierbildung bzw. bei Mutationen	4
4	Hinweise	4
5	Stellvertretung der Revierförsterin / des Revierförsters	5
6	Weitere Auskünfte	5
	Anhang Auszug aus den wichtigsten rechtlichen Grundlagen	6

Die Abteilung Wald des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau
erlässt gestützt auf § 28 des kantonalen Waldgesetzes die vorliegenden Richtlinien über die Voraussetzungen für die Bildung von Forstrevieren und die Wahl der Revierförsterinnen und Revierförster.

1 Bildung der Forstreviere und Wahl der Revierförsterinnen und Revierförster

Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 verpflichtet die Kantone, ihre Gebiete in Forstkreise und Forstreviere einzuteilen und diese von entsprechend ausgebildeten Fachleuten leiten zu lassen.

Die Abgrenzung der Forstreviere basiert im Kanton Aargau auf den Forstbetrieben, die von einer Försterin / einem Förster geleitet werden. Die Einwohnergemeinden teilen die übrigen Waldungen auf ihrem Gebiet einem Revier zu (§ 28 Abs. 2 und 3 des Waldgesetzes des Kantons Aargau, AWaG).

Die Bildung der Forstreviere und die Wahl der Revierförsterinnen und Revierförster bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements (§ 28 Abs. 4 AWaG).

Die Revierförsterin / der Revierförster ist persönlich verantwortlich für die Umsetzung der Revieraufgaben (nicht wählbar sind juristische Personen) und die Genehmigung kann verweigert werden, falls die vorgeschlagene Försterin / der vorgeschlagene Förster:

- a) nicht über die nötige Qualifikation verfügt (Förster HF oder vergleichbare Ausbildung),
- b) in der Reviergemeinde keine Aufgaben als Betriebsleiterin / Betriebsleiter eines Forstbetriebes gemäss § 27 AWaG wahrnimmt,
- c) das ordentliche Pensionsalter erreicht hat oder
- d) nicht nachweisen kann, dass sie / er genügend Arbeitszeit für die korrekte Erfüllung der Revieraufgaben einsetzen kann.¹

Um lit. d bei der Genehmigung der Reviere prüfen zu können, ist mit dem Antrag zur Revierbildung gleichzeitig das Pflichtenheft der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters einzureichen. Weiter sind die für die Erfüllung des Pflichtenhefts zur Verfügung stehenden Ressourcen (Stunden) anzugeben.

2 Aufgabe der politischen Gemeinde (des Gemeinderats)

- Jede Waldfläche im Gemeindebann muss einem Forstrevier zugeordnet sein. Basis der Forstreviere bilden die bestehenden Forstbetriebe.
- In der Regel erfüllen die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in den von ihnen bewirtschafteten Waldungen gleichzeitig auch die Aufgaben als Revierförsterin bzw. Revierförster. Andere Lösungen sind in Absprache mit den Beteiligten möglich, wenn sich daraus zweckmässigere Revierorganisationen ergeben.
- Der Gemeinderat teilt die übrigen Waldungen, welche nicht Teil eines Forstbetriebs sind (kleinflächiges Waldeigentum < 20 ha) einem Forstrevier zu und bezeichnet die zuständige Revierförsterin bzw. den zuständigen Revierförster.
- Als Revierförsterinnen und Revierförster kann der Gemeinderat Waldfachleute wählen, die über die nötige Qualifikation verfügen. Forstwartvorarbeiter und Forstwarte sind nicht wählbar.

¹ Gemäss BAR-Auswertungen werden aktuell pro Jahr rund 0.7 Stunden pro Hektare für Revieraufgaben (inkl. Anzeichnen) eingesetzt. Bei einer Revierfläche von 1'000 ha bedeutet dies einen Stundenaufwand von 700 Stunden, bei 1'500 ha von 1'050 Stunden und bei einer Revierfläche von 2'000 ha 1'400 Stunden.

3 Vorgehen für die Revierbildung bzw. bei Mutationen

- Das zuständige Kreisforstamt macht die Gemeinden (z. B. anlässlich der Waldbereisungen) darauf aufmerksam, dass mit anstehenden Reviermutationen / -bildungen auch die Bestimmungen zur Wahl der Revierförsterinnen und Revierförster beachtet werden müssen.
- Der Gemeinderat teilt die beabsichtigte Bildung der Forstreviere und die vorgesehene Wahl der zuständigen Revierförsterinnen und Revierförster der Abteilung Wald mit. Mit dem Antrag zur Revierbildung werden gleichzeitig das Pflichtenheft der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters eingereicht sowie die Angaben zu den zur Verfügung stehenden Ressourcen (Stunden) für die Erfüllung der Revieraufgaben gemacht.
- Der Gemeinderat erhält daraufhin ein Formular, in dem die im Gemeindegebiet liegenden Wälder nach Eigentümerinnen und Eigentümern und die neu zuständigen Revierförsterinnen und Revierförster aufgeführt sind. Die im Formular enthaltenen Angaben zu den Waldflächen stammen aus dem Geografischen Informationssystem des Kantons. Sie stellen die zurzeit zuverlässigsten, für alle Waldungen verfügbaren Flächenangaben dar.
- Der Gemeinderat prüft die Aufstellung, nimmt allenfalls Änderungen vor und bestätigt auf diesem Formular die erfolgten Wahlen.
- Die Abteilung Wald genehmigt das gebildete Forstrevier und die Wahl der Revierförsterin / des Revierförsters auf demselben Formular und schickt der Gemeinde eine Kopie zurück.

4 Hinweise

- Die Wahl der Revierförsterin / des Revierförsters erfolgt unbefristet, endet aber mit der Pensionierung.
- Die Revierförsterinnen und Revierförster haben die Revieraufgaben gemäss § 30 Waldverordnung vom 16. Dezember 1998 zu erfüllen. Massgebend sind die Weisungen zur Erfüllung der Aufgaben der Forstreviere vom 1. Januar 2019.
- Die Revierförsterinnen und Revierförster erhalten von der Abteilung Wald einen Revierförsterausweis, damit sie sich gegenüber Dritten bei Bedarf ausweisen können.
- Die Auszahlung der Beiträge an die Aufwendungen für Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster gemäss § 4 des Walddekretes vom 3. November 1998 erfolgt jeweils jährlich im Herbst auf der Basis der genehmigten Revierförsterwahlen und der relevanten Berechnungsgrundlagen (u. a. Waldflächen, Hiebsatz, Waldeigentümer usw.). Die Beiträge werden den Trägern der Forstreviere beziehungsweise den Arbeitgeber/innen der Revierförsterinnen und Revierförster ausbezahlt.
- Die jeweils aktuellen Grenzen der Forstreviere sind unter https://www.ag.ch/de/bvu/wald/grundlagen_2/forstorganisation/forstreviere_1/forstreviere_1.jsp → Onlinekarte der Forstreviere verfügbar.

5 Stellvertretung der Revierförsterin / des Revierförsters

Mit der Wahl der Revierförsterin / des Revierförsters ist auch die Stellvertretung zu bestimmen. Sofern diese/ bereits in einem anderen Forstrevier als Revierförsterin / Revierförster gewählt ist, erübrigt sich eine formelle Genehmigung durch die Abteilung Wald.

6 Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte stehen die Kreisforstämter zur Verfügung:

Kreisforstamt 1	Kreisforstamt 2	Kreisforstamt 3	Kreisforstamt 4
Entfelderstrasse 22	Entfelderstrasse 22	Entfelderstrasse 22	Entfelderstrasse 22
5000 Aarau	5000 Aarau	5000 Aarau	5000 Aarau
062 835 28 61	062 835 28 66	062 835 28 75	062 835 28 73

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald



Alain Morier
Abteilungsleiter

Anhang

Auszug aus den wichtigsten rechtlichen Grundlagen

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)

Art. 51 Forstorganisation

¹ Die Kantone sorgen für eine zweckmässige Organisation des Forstdienstes.

² Sie teilen ihre Gebiete in Forstkreise und Forstreviere ein. Diese werden durch Waldfachleute mit höherer Ausbildung und praktischer Erfahrung geleitet.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 (SAR 931.100)

§ 27 Forstbetriebe

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer stellen die fachliche Betreuung und Bewirtschaftung ihres Waldes durch eine zweckmässige Betriebsorganisation sicher.

² Sie können einen eigenen Forstbetrieb führen, sich an einem Forstbetrieb beteiligen oder ihren Wald von einem anderen Forstbetrieb betreuen und bewirtschaften lassen.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von mehr als 20 Hektaren Wald lassen den Betrieb durch eine diplomierte Försterin oder einen diplomierten Förster leiten. Der Regierungsrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 28 Forstreviere

¹ Die Revierförsterinnen und Revierförster üben die zum Schutz des Waldes nötigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben aus, soweit diese nicht einer kantonalen Behörde obliegen.

² Basis der Forstreviere bilden die Forstbetriebe, die von einer Försterin oder einem Förster geleitet werden. Diese nehmen in der Regel die Aufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster wahr.

³ Die Einwohnergemeinden teilen die übrigen Waldungen auf ihrem Gebiet einem Revier zu.

⁴ Die Bildung der Forstreviere sowie die Wahl der Revierförsterinnen und Revierförster bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 (SAR 931.110)

§ 4 Beiträge an die Leistungen der Forstreviere

¹ Die Beiträge an die Aufwendungen für Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben der Revierförsterinnen und Revierförster werden jährlich ausgerichtet und berechnen sich wie folgt:

- a) für Aufsichts- und Vollzugsaufgaben gemäss den §§ 4–7, 10–15 und 22 AWaG Fr. 20.– pro Hektare für Waldungen, die gemäss § 27 AWaG zwingend zu einem von einer Revierförsterin oder einem Revierförster geleiteten Betrieb gehören, Fr. 25.– pro Hektare für die übrigen Waldungen,
- b) für die Überwachung der Holznutzung gemäss den §§ 17–19 AWaG Fr. 1.50 pro Festmeter Hiebsatz gemäss rechtsgültigem Betriebsplan für die Waldflächen, die gemäss § 27 AWaG zwingend zu einem von einer Revierförsterin oder einem Revierförster geleiteten Betrieb gehören,
- c) für die Privatwaldbetreuung gemäss den §§ 17 und 23 AWaG Fr. 22.– pro Waldeigentümerin oder -eigentümer im kleinflächigen Waldeigentum,
- d) für die Öffentlichkeitsarbeit gemäss § 23 AWaG Fr. 2.– pro Einwohnerin und Einwohner in Gemeinden, in denen die Revierförsterin oder der Revierförster für die Betreuung des kleinflächigen Waldeigentums gewählt ist, maximal Fr. 10'000.– pro Forstrevier.

^{1bis} Nehmen die Revierförsterinnen und Revierförster ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend wahr, können die Beiträge gestrichen werden.

² Der Regierungsrat kann die Beiträge der Teuerung anpassen.

Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 (931.111)

§ 30 Aufgaben der Forstreviere

¹ Die zuständigen Revierförsterinnen und Revierförster haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Aufwertung des Waldes,
- b) Mitwirkung beim Vollzug walddrechtlicher Bewilligungen und Anordnungen,
- c) Mitwirkung bei der Festlegung waldbaulicher und jagdlicher Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden,
- d) Mitwirkung bei der Erarbeitung von Planungsgrundlagen und der Erstellung kantonaler Statistiken,
- e) Holzanzeichnung und Überwachung der waldbaulichen Massnahmen zur Sicherstellung der nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung,
- f) Erteilen von Holzschlagbewilligungen für kleinflächiges Waldeigentum,
- g) Beratung und Unterstützung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer für kleinflächiges Waldeigentum, namentlich bezüglich der waldbaulichen Planung und der Bearbeitung von Beitragsgesuchen,
- h) Information der lokalen Bevölkerung über die Bedeutung des Waldes und dessen Funktionen.

² Die Abteilung Wald des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt erlässt nähere Weisungen zur Erfüllung dieser Aufgaben.

